

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Klage gg. Spielhallengesetz

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Meike 22.08.2011 08:55</p>	<p data-bbox="354 145 1484 313">Hallo zusammen, da die Klage gegen das Spielhallengesetz in Berlin sicherlich nur den Auftakt macht, habe ich ein neues Thema dazu eröffnet, da die Problematiken der Spielhallengesetze (den bereits erlassenen und denen in Planung) alle gleich sind.</p> <p data-bbox="354 347 1484 481">Nach m.E. sind Spielhallengesetze nur ein Zeichen davon, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen und sich daraus ergebenden Möglichkeiten seit Jahren nicht konsequent angewandt wurden und dann versucht man, aus welchem Grund auch immer, die Kuh im Hau-Ruck-Verfahren vom Eis zu bekommen.</p> <p data-bbox="354 515 853 548">Das kann nach m.E. nur schief gehen.</p> <p data-bbox="354 616 1244 649">Nehmen wir doch quasi als Intro zum Thema die PM der SPD Berlin</p> <p data-bbox="354 716 1452 784">http://www.spdfraktion-berlin.de/pressemitteilungen/2011/august/spielhallen-gesetz-ist-rechtssicher-und-wegweisend/</p> <p data-bbox="354 884 622 918">Daraus zwei Punkte:</p> <p data-bbox="354 952 1484 1153">1.) "Im letzten Jahr ist die Zahl der Spielhallen in Berlin explosionsartig angestiegen von 393 auf 523, darum musste die Politik handeln. Bereits zum 1. Januar 2011 haben wir die Vergnügungssteuer von 11 auf 20 Prozent angehoben. Das untermauert sehr deutlich, dass Berlin alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um die Spielhallen-Flut und die Spielsucht einzudämmen. Gleichzeitig stärken wir die Prävention insbesondere bei Jugendlichen."</p> <p data-bbox="354 1254 1484 1388">Nun frage ich mich: Wo handelte denn die Politik, als zum 2. Mal ein Pokergroßevent in einer Berliner Spielbank statt fand, bei dem "man" sogar noch eine Kooperation mit einem im Internet illegal tätigen online-Glücksspielanbieter einging? Wie wird diese "Arbeitsweise" wohl in einem Klageverfahren vom Gericht bewertet?</p> <p data-bbox="354 1456 1484 1736">2.) "Auch der Hinweis zum illegalen Glücksspiel geht komplett ins Leere. Polizei, LKA und Finanzbehörden haben in Berlin bereits Schwerpunkt-Kontrollen von 167 Spielhallen und Wettbüros durchgeführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und kriminelle Aktivitäten aufzudecken. Diese Razzien sollen fortgesetzt werden. Sofern die Gauselmann-Gruppe oder Andere Erkenntnisse über illegales Glücksspiel in der Stadt haben, sollten sie diese endlich dem entsprechenden Referat des LKA mitteilen, gerne auch vertraulich. Der illegale Sumpf kann dann noch schneller trocken gelegt werden."</p> <p data-bbox="354 1803 1484 1971">Nun muss sich jeder veralbert vorkommen, der schon mal in Berlin war und vom Glücksspiel nur halbwegs Ahnung hat. Da benötigt man doch wahrlich keine vertraulichen Informationen, sondern muss nur mit offenen Augen durch die Straßen gehen. Und offenbar hat die Berliner SPD vergessen, dass in Berlin Polizeibeamte im großen Stil "eingespart" wurden.</p> <p data-bbox="354 2038 430 2105">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>L.Duke 22.08.2011 13:19</p>	<p>quote----- Original von „Radio Westfalica“</p> <p>Gauselmann verklagt Berlin- Allein in Berlin geht es um Schadensersatz in Milliardenhöhe- allein in Berlin. -.</p> <p>Die Espelkamper Gauselmann-Gruppe klagt gegen das Berliner Spielhallengesetz. Es ist nach Meinung des Unternehmens verfassungswidrig. Berlin hatte das Gesetz mit strengen Auflagen für Spielhallen im Mai beschlossen.</p> <p>Das Gesetz sieht vor, dass die Erlaubnis für eine Spielhalle nach fünf Jahren abläuft. Das greife in die Berufsfreiheit des Unternehmens ein und sei eine rechtswidrige Enteignung. Dazu käme, dass das Gesetz die Automatenwirtschaft zwingt, persönliche Daten ihrer Kunden zu notieren. Die Glücksspielbranche will die Privatsphäre der Gäste aber schützen.</p> <p>Die Gauselmann-AG kritisiert, dass Kunden dadurch in illegale Spielbetriebe abwandern. Auch andere Unternehmen der Branche würden künftig klagen. Allein in Berlin geht es um Schadensersatz in Milliardenhöhe.</p> <p>Siehe: http://www.radiowestfalica.de/nachrichten/muehlenkreis/detail-ansicht/article/gauselmann-verklagt-berlin.html</p> <p>-----</p> <p>:lesen: Man lese und staune:</p> <p>„Schadensersatz in Milliardenhöhe“ - MILLIARDENHÖHE allein in Berlin!</p> <p>In Berlin wird scheinbar noch richtig Geld verdient :respekt:</p>
<p>SpeedFive 22.08.2011 22:37</p>	<p>Ich kann Meike nur Recht geben. Man hatte und hat genug Instrumente in der Hand um gegen eine "Spielhallenflut" zu steuern. Von "Spielhallenflut" kann trotz allem keine Rede sein. Jeder der mal in Berlin war oder ist wird erkennen das es sich meist um erlaubnisfreie Cafes mit Migrationshintergrund handelt.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Meike 23.08.2011 08:38</p>	<p data-bbox="352 143 504 174">Hallo Duke,</p> <p data-bbox="352 215 1110 241">aber diese Argumentation wird nach m.E. ins Leere laufen</p> <p data-bbox="352 248 416 275">Zitat:</p> <p data-bbox="352 282 1485 412">"Das greife in die Berufsfreiheit des Unternehmens ein und sei eine rechtswidrige Enteignung. Dazu käme, dass das Gesetz die Automatenwirtschaft zwingt, persönliche Daten ihrer Kunden zu notieren. Die Glücksspielbranche will die Privatsphäre der Gäste aber schützen. "</p> <p data-bbox="352 483 1469 582">Natürlich kann der Staat die Berufsfreiheit einschränken, wie es viele unterschiedliche Eingriffsrechte des Staats gibt, aber er hat sich dabei an klare Spielregeln zu halten, wie immer im Leben und die betrachte ich gerade in Berlin als problematisch.</p> <p data-bbox="352 618 1430 680">Das Bundesverfassungsgericht hatte die Spielregeln bereits aufgestellt, wann man wie, aus welchem Grund die Berufsfreiheit beschränken kann:</p> <p data-bbox="352 788 943 819">http://www.juraforum.de/lexikon/berufsfreiheit</p> <p data-bbox="352 891 1437 1021">Auch durch oder auf Grund eines Gesetzes kann nicht grenzenlos in die Berufsfreiheit eingegriffen werden. Die Zulässigkeit einer Beschränkung richtet sich nach einer vom Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten Apothekenurteil entwickelten Theorie:</p> <p data-bbox="352 1057 1485 1155">Danach ist die Zulässigkeit eines gesetzlichen Eingriffs in die Berufsfreiheit am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Die praktische Anwendung richtet sich nach der dazu entwickelten Drei-Stufenlehre.</p> <p data-bbox="352 1191 1469 1321">Verfassungsmäßig unterliegt die Berufswahl (das "Ob" der Berufstätigkeit) einem stärkerem Schutz als die Berufsausübung (das "Wie" der Berufstätigkeit). Die 1. Stufe befasst sich mit Beschränkungen der Berufsausübung, die 2. und 3. Stufe mit Beschränkungen der Berufswahl.</p> <p data-bbox="352 1357 1390 1420">Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, wenn es der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter erfordert.</p> <p data-bbox="352 1456 1445 1554">Werden für die Aufnahme eines Berufes bestimmte Voraussetzungen aufgestellt, ist zwischen objektiven und subjektiven Zulassungsbeschränkungen zu differenzieren, wobei objektive Zulassungsbeschränkungen dem stärksten Schutz unterliegen.</p> <p data-bbox="352 1590 1358 1653">Subjektive Zulassungsvoraussetzungen liegen vor, wenn die Berufswahl vom Vorhandensein bestimmter Eigenschaften des Bewerbers abhängt.</p> <p data-bbox="352 1688 1007 1720">Nachweis beruflicher Qualifikationen, Lebensalter.</p> <p data-bbox="352 1756 1485 1787">Objektive Zulassungsbeschränkungen sind unabhängig von der Person des Bewerbers.</p> <p data-bbox="352 1823 951 1854">Die Drei-Stufen-Regelung lautet im Einzelnen:</p> <p data-bbox="352 1890 456 1921">1. Stufe</p> <p data-bbox="352 1957 1445 2020">Eine Regelung der Berufsausübung ist zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lassen.</p> <p data-bbox="352 2056 456 2087">2. Stufe</p>

Autor	Beitrag
	<p data-bbox="352 143 1477 210">Subjektive Zulassungsbeschränkungen dürfen zu dem angestrebten Zweck nicht außer Verhältnis stehen.</p> <p data-bbox="352 244 453 277">3. Stufe</p> <p data-bbox="352 315 1477 479">Objektive Zulassungsvoraussetzungen sind nur zulässig zur Abwehr nachweisbarer oder höchst wahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Als überragend wichtige Gemeinschaftsgüter sind vom Bundesverfassungsgericht u.a. die Volksgesundheit, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs oder die fachliche Qualität der Rechtsberater anerkannt worden.</p> <p data-bbox="352 618 1406 685">Das Gemeinwohl (Volksgesundheit, Schutz vor Spielsucht, Schutz vor Straftaten u.a.) wird also immer vorrangig sein, aber Knackpunkt ist das Willkürverbot.</p> <p data-bbox="352 757 1458 920">Bsp.: Das Gemeinwohl war doch auch im April 2011 vorrangig und kein "plötzliches Ereignis / Erkenntnis" und der Innensenat in Berlin hatte aber damals kein Problem ein 945-Personen-Pokerturnier in der Spielbank Berlin austragen zu lassen, welches zudem entsprechend beworben wurde <a data-bbox="352 891 1114 920" href="http://www.europeanpokertour.com/de/tournaments/berlin/">http://www.europeanpokertour.com/de/tournaments/berlin/</p> <p data-bbox="352 1025 432 1090">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>Alfonso 23.08.2011 13:32</p>	<p>quote----- Original von Meike .</p> <p>Das Gemeinwohl (Volksgesundheit, Schutz vor Spielsucht, Schutz vor Straftaten u.a.) wird also immer vorrangig sein, aber Knackpunkt ist das Willkürverbot.</p> <p>Bsp.: Das Gemeinwohl war doch auch im April 2011 vorrangig und kein "plötzliches Ereignis / Erkenntnis" und der Innensenat in Berlin hatte aber damals kein Problem ein 945-Personen-Pokerturnier in der Spielbank Berlin austragen zu lassen, welches zudem entsprechend beworben wurde http://www.europeanpokertour.com/de/tournaments/berlin/</p> <p>VG Meike -----</p> <p>Es wird nichts gegen "Spielgaststätten" unternommen. Seit Jahren nicht! Sie werden weiterhin genehmigt. Es werden weiterhin Mehrfachkonzessionen genehmigt. Pokerfestivals werden unterstützt.</p> <p>Und jetzt stimmt allerdings Dein Willkürverbot!</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> gmg 08.03.2012 07:45 </p>	<p data-bbox="354 145 1145 179">Verfassungsbeschwerde gegen das Spielhallengesetz Berlin</p> <p data-bbox="354 212 869 246">Veröffentlicht am 08.03.2012 05:11 Uhr</p> <p data-bbox="354 313 1436 380">Deutsche Automatenwirtschaft und Berliner Automatenunternehmer gehen vor das Landesverfassungsgericht</p> <p data-bbox="354 414 1484 649">Die Spitzenverbände der Deutschen Automatenwirtschaft unterstützen gemeinsam mit dem Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. eine Verfassungsbeschwerde gegen das Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln). Die Verfassungsbeschwerde wurde am 06.03.2012 als Musterverfahren durch die renommierte Bonner Kanzlei Redeker Sellner Dahs in Zusammenarbeit mit dem Berliner Rechtsanwalt Hendrik Meyer beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin eingereicht, Aktenzeichen: VerfGH 40/12.</p> <p data-bbox="354 683 1484 952">Die Beschwerdeführerin ist ein mittelständisches Familienunternehmen, das in Berlin zwei konzessionierte Spielhallen mit je 12 Geldgewinnspielgeräten betreibt und durch das SpielhG Bln konkret in seiner Existenz gefährdet ist. Ziel der Verfassungsbeschwerde ist es, wesentliche Teile des am 02.06.2011 in Kraft getretenen SpielhG Bln für verfassungswidrig und nichtig erklären zu lassen. Das Gesetz greift nach rechtlicher Einschätzung in unzulässiger Weise in die grundrechtlich geschützte Berufs- und Eigentumsfreiheit der Spielhallenunternehmer ein und macht in seiner Gesamtheit einen wirtschaftlichen Spielhallenbetrieb unmöglich.</p> <p data-bbox="354 985 1484 1590">Das SpielhG Bln ist das strengste in Deutschland und dient vielen Bundesländern als Vorlage. Durch das Gesetz wurden u.a. sog. Mehrfachkonzessionen für Spielhallen verboten sowie Mindestabstände zwischen Spielhallen untereinander und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen normiert. Darüber hinaus sind die Reduzierung der Höchstzahl an Geräten in Spielhallen von zwölf auf acht und eine Verlängerung der Sperrzeit um 700 Prozent auf acht Stunden festgeschrieben. Für genehmigte Spielhallen gilt bezüglich des Verbots von Mehrfachkonzessionen und der Abstandsregelungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren, nach deren Ablauf unbefristet erteilte, gültige Erlaubnisse entschädigungslos ihre Wirksamkeit verlieren. Vielen der 393 Berliner Spielhallen, die im Vertrauen auf die ihnen erteilten Spielhallenerlaubnisse umfassende Investitionen getätigt haben, droht damit das Aus, weil sie in enger räumlicher Nähe zueinander liegen. Hinzu kommen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes, die Umsatzeinbrüche in Höhe von bis zu 50 Prozent bedeuten und legalen Spielhallen die Existenzgrundlage nehmen. Tatenlos sehen die Berliner Verwaltungsbehörden dagegen den illegalen Spielangeboten in sog. "Spielcafés" oder im Internet zu, die von den einschränkenden Maßnahmen gegen legale Spielhallen profitieren und die "Gewinner" der vielfach kritisierten Gesetzesnovelle sind.</p> <p data-bbox="354 1624 1484 2072">Die Chancen für einen Erfolg der Verfassungsbeschwerde, der erhebliche Folgewirkungen in anderen Bundesländern hätte, werden nach Einschätzung der Spitzenverbände als gut bewertet, da bei mehreren Regelungen bereits die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin fraglich ist. Viel spreche zudem dafür, dass es sich beim Vorgehen um eine Enteignung handelt, die nur gegen Entschädigung zulässig wäre. Die Rechtsanwälte Dr. Ronald Reichert und Marco Rietdorf, Kanzlei Redeker Sellner Dahs, verweisen zudem darauf, dass die Einzelregelungen des SpielhG Bln bereits in ihrer Gesamtheit und erst recht in Kombination mit der geplanten Änderung der Spielverordnung, der Erhöhung der Vergnügungssteuer von 11 auf 20 Prozent zum 01.01.2011 sowie den baurechtlichen Restriktionen einen wirtschaftlichen Spielhallenbetrieb unmöglich machen. Das Gesetz entfaltet auf diese Weise erdrosselnde Wirkung und dürfte sich so insgesamt als unverhältnismäßig erweisen.</p> <p data-bbox="354 2105 1093 2139">Quelle: AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info-GmbH</p>

Autor	Beitrag
	<p>Los geht es! Hat der Staat eine Möglichkeit der Untersagung? Oder müssen wir mit den "Sünden der Vergangenheit" auf Jahrzehnte leben? Spannende Fragen! Sicherlich auch spannende Antworten, die uns die Gerichtsbarkeit in einigen Jahren geben wird.</p> <p>[Ist ja klar, dass die Sache erst letztinstanzlich geklärt werden wird].</p> <p>Grüße</p>
<p>spielmacher 08.03.2012 13:48</p>	<p>quote-----</p> <p>Sicherlich auch spannende Antworten, die uns die Gerichtsbarkeit in einigen Jahren geben wird. [Ist ja klar, dass die Sache erst letztinstanzlich geklärt werden wird].</p> <p>-----</p> <p>Nö, das geht recht schnell, denn beim Verfassungsgerichtshof ist die erste Instanz gleich die Letzte.</p> <p>Übrigens handelt es sich bei der "renommierten" Anwaltskanzlei Redeker, die jetzt die Automatenwirtschaft berät und vertritt, um die selbe Kanzlei, die vorher im Auftrag von Wettanbietern das Kohärenzproblem auf den Punkt gebracht hat, dass jetzt der Automatenwirtschaft auf die Füße fällt. Zur Kanzlei Redeker gehört auch der Anwalt Gernot Lehr, der Christian Wulff "beraten" hat ;-) Jeder nimmt sich den Anwalt, den er verdient ...</p>
<p>räubertochter 09.03.2012 09:08</p>	<p>quote-----</p> <p>Original von Alfonso</p> <p>Es wird nichts gegen "Spielgaststätten" unternommen. Seit Jahren nicht! Sie werden weiterhin genehmigt. Es werden weiterhin Mehrfachkonzessionen genehmigt.</p> <p>-----</p> <p>Na, so ganz stimmt das aber auch nicht, siehe http://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article1919980/In-Berlin-haben-neue-Spielhallen-keine-Chance.html</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 15.02.2013 11:25</p>	<p>Nun geht es los:</p> <p>Verhandlung zum Berliner Spielhallengesetz</p> <p>Das Verwaltungsgericht Berlin wird über die Verfassungsmäßigkeit des Berliner Spielhallengesetzes verhandeln. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf Freitag, 15. Februar, 9.30, 10.15 und 11.15 Uhr, festgelegt.</p> <p>Seit Mai 2011 hat Berlin ein eigenes Spielhallengesetz. Demnach soll ein Mindestabstand zwischen Spielstätten von 500 Metern eingehalten werden. Zudem sieht das Gesetz die Reduzierung der Zahl der zulässigen Spielgeräte und das Verbot von Speisen- und Getränken in einer Spielstätte vor. Spielstättenbetreiber halten die Regelungen für rechtswidrig bzw. unwirksam. Sie wollen auch nicht akzeptieren, dass nach dem Gesetz bisherige Spielhallenerlaubnisse Ende Juli 2016 außer Kraft treten sollen.</p> <p>Meldung</p> <p>Grüße</p>
<p>immo2012 15.02.2013 18:39</p>	<p>Das Gericht hatte anklingen lassen, dass es in der Gesetzgebung keine Enteignung der Spielhallenbetreiber sehe. Aus seiner Sicht wird das Recht der Spielhallen in "zulässiger Weise vom Land geregelt". Auch der darin festgeschriebene Abstand zu anderen Casinos sowie die Tatsache, dass die Zulassung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen soll, hält das Gericht bislang für "unbedenklich".</p> <p>Hmm Abstand zu Kindergärten/Schulen?</p>
<p>lodermulch 15.02.2013 19:51</p>	<p>MEINE güte - nicht schon wieder der sermon zu ungesetzlicher nicht-erteilung deiner dösigen lizenz...</p> <p>wenn du unbedingt was machen möchtest, was möglichst vielen leuten schaden zufügt, dann pachte halt einen kiosk. wenn du dort zusätzlich zum over-the-counter verkauf von zeitschriften noch unter der hand geschmuggelte zigaretten, schwarz gebrannten alkohol und rezeptpflichtige narkotika vertickst, kommst du in etwa auf die gleiche volkswirtschaftliche negativbilanz wie eine normale spielhalle - natürlich rein subjektiv empfunden.</p> <p>sollte es aber, wie man anhand deiner beiträge langsam glauben könnte, dein "ding" sein, in der täglichen arbeit unbedingt auf tuchführung mit kindern aus schulen und/oder kindergärten zu achten, würde ich dir eine umschulung empfehlen, ggf. jugendarbeit in der diakonie im kreis herford, die sollen dort gerüchten zufolge menschen aus der automatenbranche durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen.</p> <p>so, sarkasmus aus. irgendwann ist aber auch wirklich mal gut, die letzten 20 beiträge immer nur "aaarrggghh --- mein schatzzzzzz!! die bösen hobbitse wollen meine neue halle nicht genehmigen - gollum! gollum!"</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 16.02.2013 05:23</p>	<p>http://www.tagesspiegel.de/berlin/richter-pruefen-auflagen-fuer-spielhallen-gesetz-gegen-spielsucht-nach-klage-verhandelt/7792826.html</p> <p>".....Das Gericht vertagte die Entscheidung. Weitere Prüfungen seien nötig. Zuvor hatte der Vorsitzende Richter Friedrich Kiechle deutlich gemacht, dass die drei Berufsrichter der Kammer in der Vorberatung zur Auffassung gelangt seien, dass das Spielhallengesetz verfassungsgerecht ist und eine EU-Notifizierung nicht notwendig war. Die Klägervorteiler beantragten schon am Freitag eine Berufung gegen das kommende Urteil."</p>
<p>petergaukler 16.02.2013 08:48</p>	<p>tv.- bericht 15.2.2013 zur lage der spielhallen in berlin</p> <p>http://mediathek.rbb-online.de/rbb-fernsehen/abendschau/abendschau-vom-15-02-2013?documentId=13424932</p> <p>nach ca. 3 minuten der landesschau gehts um spielhallen !</p> <p>pg.</p>
<p>räubertochter 04.03.2013 09:47</p>	<p>Der Vollständigkeit halber: Das Spielhallen-Gesetz in Berlin verstößt, nach der Entscheidung des Berliner Verwaltungsgericht, nicht gegen die Verfassung.</p> <p>http://www.bz-berlin.de/aktuell/berlin/gericht-spielhallen-gesetz-ist-rechtens-article1646668.html</p>
<p>Corleis 04.03.2013 17:39</p>	<p>Ich sehe das so, dass dieses Urteil zu erwarten war. Es ging meiner Meinung nach nicht um die Rechtsfrage, sondern um etwelige Schadensersatzansprüche. Nach dem Verlust der 1. Instanz werden Diese kaum durchsetzbar sein. Sollte meine Vermutung richtig sein, wird die 2. Instanz viel differenzierter mit den Fragen umgehen und sich mit der Sache mehr beschäftigen. In sofern sehe ich die 1.Instanz nur als Vorsorge gegen Schadensersatzansprüche. Ob hier die Gewaltenteilung noch Funktioniert hat? Die Zukunft wird es zeigen! ?(</p>

Autor	Beitrag
gmg 04.03.2013 18:13	<p>Ich betrachte diesen Vorgang aus einem etwas anderen Blickwinkel:</p> <p>Wie ist es überhaupt soweit gekommen? Ist es klug, jetzt gegen jedes Detail welches Gesetzes oder welcher Verordnung auch immer anzugehen? Warum hat keine wichtige Persönlichkeit/Gruppierung beizeiten mit Augenmaß die Fehlentwicklung gebremst ?</p> <p>Vor meinem geistigen Auge sehe ich eine ungebremste Dampflok auf einen Tender losmarschieren. Der Tender wird sicherlich der Lok nicht standhalten. Die Lok wird danach allerdings entgleisen...</p> <p>Das Gefecht wurde gewonnen, die Schlacht allerdings verloren... Und gerade das scheint niemand mehr zu sehen.</p> <p>Grüße</p>
immo2012 04.03.2013 21:45	gibts schon den volltext?
tfis 04.03.2013 22:13	<p>quote----- Original von gmg</p> <p>Vor meinem geistigen Auge sehe ich eine ungebremste Dampflok auf einen Tender losmarschieren. Der Tender wird sicherlich der Lok nicht standhalten. Die Lok wird danach allerdings entgleisen...</p> <p>Grüße -----</p> <p>Im Stellwerk sind seit Jahrzehnten genug Hebel. Warum wird nicht auf "langsame Fahrt" oder "rot" geschaltet ?</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 260 174">petergaukler</p> <p data-bbox="92 176 325 206">05.03.2013 14:49</p>	<p data-bbox="352 181 660 210">quote-----</p> <p data-bbox="352 212 695 277">Original von räubertochter Der Vollständigkeit halber:</p> <p data-bbox="352 315 1374 380">Das Spielhallen-Gesetz in Berlin verstößt, nach der Entscheidung des Berliner Verwaltungsgericht, nicht gegen die Verfassung.</p> <p data-bbox="352 450 1342 515">http://www.bz-berlin.de/aktuell/berlin/gericht-spielhallen-gesetz-ist-rechtens-article1646668.html</p> <p data-bbox="352 562 635 591">-----</p> <p data-bbox="352 685 1318 750">auch das baden württemberger spielhallengesetz verstösst ebenfalls nicht gegen die verfassung</p> <p data-bbox="352 788 724 817">siehe aktuelles urteil hierzu :</p> <p data-bbox="352 922 1465 987">Baden-Württembergisches Landesglückspielgesetz untersagt Betrieb von Spielhallen bei nicht eingehaltenen Mindestabständen</p> <p data-bbox="352 1025 1477 1258">Einer Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine geplante Spielhalle fehlt dann das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Spielhalle gemäß dem seit 29. November 2012 gültigen baden-württembergischen Landesglückspielgesetz nicht erlaubt werden kann, weil die nunmehr erforderlichen Mindestabstände von jeweils 500 m zu anderen bereits vorhandenen Spielhallen sowie zu Schulen nicht eingehalten werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart. Diskutiere diese Entscheidung im Forum ..</p> <p data-bbox="352 1296 1485 1597">Der Kläger des zugrunde liegenden Streitfalls beantragte im Juli 2009 die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Spielhalle (mit neun Spielautomaten und drei Internetplätzen) im Erdgeschoss eines Gebäudes, das bisher als Laden genutzt wurde. Der Standort der geplanten Spielhalle ist von einer bereits vorhandenen Spielhalle weniger als 100 m entfernt. Ca. 400 m beträgt der Abstand zu einem Schulzentrum. Das Landratsamt lehnte mit Bescheid vom 23. November 2010 den Bauantrag ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Keine Baugenehmigung für Spielhalle mit weniger als 100 m Abstand zu anderer Spielhalle</p> <p data-bbox="352 1635 1485 2101">Das Verwaltungsgericht Stuttgart führte aus, dass der Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Spielhalle das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil der Kläger sein Ziel - Betrieb einer Spielhalle - mit Hilfe der Klage nicht erreichen könne. Denn der Betrieb einer Spielhalle bedürfe nach dem am 29. November 2012 in Kraft getretenen baden-württembergischen Landesglücksspielgesetzes einer Erlaubnis und diese sei u.a. zu versagen, wenn Spielhallen nicht einen Abstand von mindestens 500 m untereinander hätten. Auch zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (Schulen u.ä., nicht jedoch Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin bestehe, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen, sei ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Der Standort der vom Kläger geplanten Spielhalle sei von einer anderen Spielhalle aber weniger als 100 m entfernt und der Abstand zu einem Schulzentrum betrage nur ca. 400 m. Das Landesglücksspielgesetz enthalte auch keine Übergangsregelung, die zugunsten des Klägers angewendet werden könnte.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 236 174">immo2012</p> <p data-bbox="92 179 323 208">05.03.2013 15:07</p>	<p data-bbox="352 179 662 208">quote-----</p> <p data-bbox="352 212 699 309">Original von petergaukler Original von räubertochter Der Vollständigkeit halber:</p> <p data-bbox="352 347 1374 414">Das Spielhallen-Gesetz in Berlin verstößt, nach der Entscheidung des Berliner Verwaltungsgericht, nicht gegen die Verfassung.</p> <p data-bbox="352 481 1342 548">http://www.bz-berlin.de/aktuell/berlin/gericht-spielhallen-gesetz-ist-rechtens-article1646668.html</p> <p data-bbox="352 593 638 616">-----</p> <p data-bbox="352 716 1321 784">auch das baden württemberger spielhallengesetz verstösst ebenfalls nicht gegen die verfassung</p> <p data-bbox="352 817 726 846">siehe aktuelles urteil hierzu :</p> <p data-bbox="352 952 1469 1019">Baden-Württembergisches Landesglückspielgesetz untersagt Betrieb von Spielhallen bei nicht eingehaltenen Mindestabständen</p> <p data-bbox="352 1052 1481 1288">Einer Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine geplante Spielhalle fehlt dann das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Spielhalle gemäß dem seit 29. November 2012 gültigen baden-württembergischen Landesglückspielgesetz nicht erlaubt werden kann, weil die nunmehr erforderlichen Mindestabstände von jeweils 500 m zu anderen bereits vorhandenen Spielhallen sowie zu Schulen nicht eingehalten werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart. Diskutiere diese Entscheidung im Forum ..</p> <p data-bbox="352 1321 1489 1624">Der Kläger des zugrunde liegenden Streitfalls beantragte im Juli 2009 die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Spielhalle (mit neun Spielautomaten und drei Internetplätzen) im Erdgeschoss eines Gebäudes, das bisher als Laden genutzt wurde. Der Standort der geplanten Spielhalle ist von einer bereits vorhandenen Spielhalle weniger als 100 m entfernt. Ca. 400 m beträgt der Abstand zu einem Schulzentrum. Das Landratsamt lehnte mit Bescheid vom 23. November 2010 den Bauantrag ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Keine Baugenehmigung für Spielhalle mit weniger als 100 m Abstand zu anderer Spielhalle</p> <p data-bbox="352 1657 1489 2134">Das Verwaltungsgericht Stuttgart führte aus, dass der Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Spielhalle das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil der Kläger sein Ziel - Betrieb einer Spielhalle - mit Hilfe der Klage nicht erreichen könne. Denn der Betrieb einer Spielhalle bedürfe nach dem am 29. November 2012 in Kraft getretenen baden-württembergischen Landesglücksspielgesetzes einer Erlaubnis und diese sei u.a. zu versagen, wenn Spielhallen nicht einen Abstand von mindestens 500 m untereinander hätten. Auch zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (Schulen u.ä., nicht jedoch Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin bestehe, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen, sei ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Der Standort der vom Kläger geplanten Spielhalle sei von einer anderen Spielhalle aber weniger als 100 m entfernt und der Abstand zu einem Schulzentrum betrage nur ca. 400 m. Das Landesglücksspielgesetz enthalte auch keine Übergangsregelung, die zugunsten des Klägers angewendet werden könnte.</p>

Autor	Beitrag
	<p>kapier ich nicht der antrag war doch 2009 and abstandregelungen kamen doch erst viel später</p> <p>Auch zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (Schulen u.ä., nicht jedoch Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin bestehe, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen, sei ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.</p> <p>hier was SEHR intresantes</p> <p>Grundschulen und Kindergärten sind egal da nicht für Jugendliche gedacht!!!!!!!</p> <p>sehr sehr intressant</p>
<p>LKKS 05.03.2013 17:13</p>	<p>quote----- Grundschulen und Kindergärten sind egal da nicht für Jugendliche gedacht!!!!!!!sehr sehr intressant -----</p> <p>Nö, nur logisch.</p> <p>quote----- kapier ich nicht der antrag war doch 2009 and abstandregelungen kamen doch erst viel später -----</p> <p>Dazu müßte man mal über seinen Spielhallenbetreiberhorizont hinausschauen.</p> <p>Auch wenn der Antrag 2009 gestellt wurde, wäre bei einer Verpflichtungsklage die zum Zeitpunkt der Verhandlung geltende Rechtslage beachtlich, und diese lässt eben eine positive Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft nicht vor,</p> <p>quote----- weil der Kläger sein Ziel - Betrieb einer Spielhalle - mit Hilfe der Klage nicht erreichen könne. -----</p> <p>Das Gericht müßte ja heute entgegen der eindeutigen Rechtslage entscheiden.</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 05.03.2013 17:16</p>	<p>quote----- Original von LKKS Grundschulen und Kindergärten sind egal da nicht für Jugendliche gedacht!!!!!!sehr sehr intressant -----</p> <p>Nö, nur logisch.</p> <p>quote----- kapiert ich nicht der antrag war doch 2009 and abstandregelungen kamen doch erst viel später -----</p> <p>Dazu müßte man mal über seinen Spielhallenbetreiberhorizont hinausschauen.</p> <p>Auch wenn der Antrag 2009 gestellt wurde, wäre bei einer Verpflichtungsklage die zum Zeitpunkt der Verhandlung geltende Rechtslage beachtlich, und diese lässt eben eine positive Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft nicht vor,</p> <p>quote----- weil der Kläger sein Ziel - Betrieb einer Spielhalle - mit Hilfe der Klage nicht erreichen könne. -----</p> <p>Das Gericht müßte ja heute entgegen der eindeutigen Rechtslage entscheiden.</p> <p>für mich sehr wichtig da ich noch 2 Anträge für spielhallen laufen habe wo Grundschule und Kindergarten im Weg sind</p> <p>Was aber in dem Bericht zu dieser Klage fehlt das ursprünglich ein Bebauungsplan der Grund war für die Ablehnung und nicht Abstände welche ja 2009 keine Rolle spielten.</p>
<p>lodermulch 06.03.2013 00:33</p>	<p>ich bin sowieso dafür, dass grundschulen und kindergärten in die industriegebiete verlegt werden, damit wir mehr platz für spielhallen in der nähe der wohngebiete haben - schliesslich fährt man nicht gerne soweit, um seine sucht zu befriedigen.</p> <p>ceterum censeo einen förderpreis für unbescholtene unternehmer wie immo2012.</p>
<p>Maliklaus 06.03.2013 07:42</p>	<p>quote-----</p> <p>für mich sehr wichtig da ich noch 2 Anträge für spielhallen laufen habe wo Grundschule und Kindergarten im Weg sind -----</p> <p>so weit sind wir schon....</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 06.03.2013 08:15</p>	<p>quote----- Original von Maliklaus</p> <p>für mich sehr wichtig da ich noch 2 Anträge für spielhallen laufen habe wo Grundschule und Kindergarten im Weg sind -----</p> <p>so weit sind wir schon....</p> <p>Fact ist das die Richter die Auslegung konkretisiert und auf Jugendliche eingeschränkt haben d.h. Kindergärten und Grundschulen werden aussen vor gelassen was auch logisch und dem Menschenverstand entspricht.</p> <p>Mein Antrag läuft schon seit 7/2012</p> <p>Fact ist aber auch das das Gesetz sehr schlampig gemacht wurde in der Formulierung mit "Kinder und Jugendliche" was zu einer unzulässigen auslegung führen würde Im Prinzip wurde das ja schon in der Praxis einkassiert und mit "nur Jugendliche" ersetzt</p>
<p>petergaukler 19.03.2013 09:09</p>	<p>alles in ordnung so gehts</p> <p>Das Berliner Spielhallengesetz ist durch das Gericht in vollem Umfang bestätigt worden. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz ist das Land für das Recht der Spielhallen zuständig und darf diese Regelungskompetenz nutzen, so das Gericht. Das Gesetz verstoße weder gegen die Berufsfreiheit, den Schutz des Eigentums oder den Gleichheitsgrundsatz. Die Restriktionen des neuen Rechts seien durch das übergeordnete Interesse, die Spielsucht zu bekämpfen, gerechtfertigt. :lesen:</p> <p>Auch die im Gesetz verankerten Übergangsfristen wurden bestätigt. Nach fünf Jahren erlöschen am 31. Juli 2016 alle Genehmigungen für bestehende Hallen, dann gilt nur noch neues Recht. In bestehenden Spielhallen muss zwei Jahre nach Inkrafttreten, also bereits im Juni 2013, die Anzahl der Geldspielgeräte von 12 auf maximal 8 verringert werden.</p> <p>Leider können wir mit unserem Gesetz nicht die sog. Café-Casinos zurückdrängen, die nach Bundesrecht erlaubte Gaststätten mit 3 Spielautomaten sind. Hier zeigen sich ebenso wie in Spielhallen und Wettbüros oftmals massive Verstöße gegen Gesetze und kriminelle Machenschaften. Bei klaren Rechtsverstößen sind diese Einrichtungen konsequent zu schließen. Durch weiter verstärkte Razzien und ein koordiniertes Vorgehen der bezirklichen Ordnungsämter werden wir das gewährleisten.“</p> <p>pg.</p>
<p>immo2012 19.03.2013 13:01</p>	<p>was machen die wohl mit den ganzen abgebauten geräten? Einen Gebrauchtmart gibt es ja nicht und so viele Spiel cafes werden ja auch nicht eröffnet.</p>

Autor	Beitrag
LKKS 19.03.2013 16:42	quote----- was machen die wohl mit den ganzen abgebauten geräten? ----- Die kommen dahin wo aus Suchtberatersicht ALLE GSG hingehören.....

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 320 208"> gmg 18.04.2013 14:31 </p>	<p data-bbox="352 181 660 208">quote-----</p> <p data-bbox="352 215 1474 450"> Original von petergauler Das Berliner Spielhallengesetz ist durch das Gericht in vollem Umfang bestätigt worden. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz ist das Land für das Recht der Spielhallen zuständig und darf diese Regelungskompetenz nutzen, so das Gericht. Das Gesetz verstoße weder gegen die Berufsfreiheit, den Schutz des Eigentums oder den Gleichheitsgrundsatz. Die Restriktionen des neuen Rechts seien durch das übergeordnete Interesse, die Spielsucht zu bekämpfen, gerechtfertigt. :lesen: </p> <p data-bbox="352 483 1474 651"> Auch die im Gesetz verankerten Übergangsfristen wurden bestätigt. Nach fünf Jahren erlöschen am 31. Juli 2016 alle Genehmigungen für bestehende Hallen, dann gilt nur noch neues Recht. In bestehenden Spielhallen muss zwei Jahre nach Inkrafttreten, also bereits im Juni 2013, die Anzahl der Geldspielgeräte von 12 auf maximal 8 verringert werden. </p> <p data-bbox="352 685 1490 920"> Leider können wir mit unserem Gesetz nicht die sog. Café-Casinos zurückdrängen, die nach Bundesrecht erlaubte Gaststätten mit 3 Spielautomaten sind. Hier zeigen sich ebenso wie in Spielhallen und Wettbüros oftmals massive Verstöße gegen Gesetze und kriminelle Machenschaften. Bei klaren Rechtsverstößen sind diese Einrichtungen konsequent zu schließen. Durch weiter verstärkte Razzien und ein koordiniertes Vorgehen der bezirklichen Ordnungsämter werden wir das gewährleisten.“ pg. ----- </p> <p data-bbox="352 1021 1059 1055">Nachfolgend noch die Pressemitteilung des Gerichtes:</p> <p data-bbox="352 1088 1107 1155"> Berliner Spielhallengesetz verfassungsgemäß (Nr.7/2013) Pressemitteilung Nr. 7/2013 vom 01.03.2013 </p> <p data-bbox="352 1189 1490 1357"> Das Berliner Spielhallengesetz ist verfassungsgemäß. Der Berliner Landesgesetzgeber durfte ein solches Gesetz erlassen, und er hat bei seinen Regelungen auch nicht gegen die Grundrechte verstoßen. Das hat das Berliner Verwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung vom 15. Februar 2013 in drei Verfahren entschieden und die Klagen abgewiesen. </p> <p data-bbox="352 1391 1490 1760"> Die Kläger hatten – in unterschiedlichem Umfang - die restriktiven Bestimmungen des Mitte 2011 in Kraft getretenen Berliner Spielhallengesetzes angegriffen. Sie wandten sich u.a. gegen das Erlöschen der bisher erteilten Erlaubnisse zum 31. Juli 2016, gegen den von anderen Spielhallen einzuhaltenden 500m-Abstand, das Verbot der Mehrfachkonzession, gegen das Verbot des Spielhallenbetriebes in räumlicher Nähe von Kinder- oder Jugendeinrichtungen sowie gegen die Reduzierung der zugelassenen Geldspielgeräte in einer Spielhalle auf acht Automaten bzw. nur drei Geräte, wenn Speisen oder Getränke verabreicht werden. Die Kläger rügten vor allem, das Land Berlin habe keine Gesetzgebungszuständigkeit für den Erlass der Regelungen; im Übrigen verstießen die Bestimmungen gegen die Berufsfreiheit, den Schutz des Eigentums und den Gleichheitsgrundsatz. </p> <p data-bbox="352 1794 1490 2029"> Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin folgte den Klägern nicht. Das beklagte Land sei für den Erlass des Spielhallengesetzes zuständig. Das Gesetz verstoße auch nicht gegen die Verfassung. Die Restriktionen des neuen Rechts seien durch gewichtige Erwägungen des Gemeinwohls, insbesondere durch das Anliegen gerechtfertigt, die Spielsucht zu bekämpfen. Den berechtigten Belangen bisheriger Spielhallenbetreiber sei durch die Einräumung von Übergangsfristen – zwei bzw. fünf Jahre – ausreichend Rechnung getragen worden. </p> <p data-bbox="352 2063 1394 2130"> Die Kammer hat in einem der drei Verfahren teilweise die Berufung zugelassen. Diese kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden. </p>

Autor	Beitrag
	<p>Soweit die Berufung nicht schon vom Verwaltungsgericht zugelassen wurde, können die Kläger die Zulassung beim Oberverwaltungsgericht beantragen</p> <p>Urteile vom 15. Februar 2013 - VG 4 K 336.12, VG 4 K 342.12 und VG 4 K 344.12</p> <p>Fundstelle der PM</p> <p>Was die PM allerdings nicht herausstellt, ist die ebenfalls entschiedene Frage, ob das "Landesspielhallengesetz Berlin" bei der Europäischen Kommission hätte notifiziert werden müssen.</p> <p>Dazu führt die 4. Kammer unter dem Datum 01.03.2013 in dem Beschluß zu dem Verfahren des Aktenzeichens: 4 K 336.12 im Leitsatz aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft regelt auch in Ansehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH nicht, dass das Unterbleiben einer Notifizierung des Entwurfs einer notifizierungspflichtigen Einzelvorschrift dazu führt, dass das gesamte Normenwerk, dessen Teil die Einzelvorschrift ist, nicht anwendbar ist. 2. Das Spielhallengesetz Berlin war jedenfalls mangels Verbindlichkeit seiner Regelungen "in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates" nicht zu notifizieren. 3. Die Regelungen des § 15 Abs. 2 und Abs. 3 AGGlüStV waren nicht als Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages im Sinne von Art. 8 Abs. 1 UAbs. 3 RL 98/34/EG notifizierungspflichtig. <p>Für mich ein klares Zeichen für den Staat und dessen Möglichkeiten der Gesetzgebung! Die Ausführungen zu 2 können sicherlich 1 / 1 in allen aktuell anhängigen Klageverfahren mit gleichlautender Intention (gegen andere Landesspielhallengesetze) verwendet werden....</p> <p>Grüße</p>
<p>Emsland 30.05.2013 17:44</p>	<p>:moin: :moin:</p> <p>kann ich irgendwo den Beschluß über die nicht notwendige Notifizierung des Landesglücksspielgesetz bekommen?</p> <p>Dieser Beschluss gitl dann ja auch für alle anderen Landesglücksspielgesetze.</p> <p>Gruß</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 09.06.2013 18:02</p>	<p>quote----- Original von immo2012 Original von petergaukler</p> <p>quote----- Original von räubertochter Der Vollständigkeit halber:</p> <p>Das Spielhallen-Gesetz in Berlin verstößt, nach der Entscheidung des Berliner Verwaltungsgericht, nicht gegen die Verfassung.</p> <p>http://www.bz-berlin.de/aktuell/berlin/gericht-spielhallen-gesetz-ist-rechtens-article1646668.html</p> <p>-----</p> <p>auch das baden württemberger spielhallengesetz verstösst ebenfalls nicht gegen die verfassung</p> <p>siehe aktuelles urteil hierzu :</p> <p>Baden-Württembergisches Landesglückspielgesetz untersagt Betrieb von Spielhallen bei nicht eingehaltenen Mindestabständen</p> <p>Einer Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine geplante Spielhalle fehlt dann das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Spielhalle gemäß dem seit 29. November 2012 gültigen baden-württembergischen Landesglückspielgesetz nicht erlaubt werden kann, weil die nunmehr erforderlichen Mindestabstände von jeweils 500 m zu anderen bereits vorhandenen Spielhallen sowie zu Schulen nicht eingehalten werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart. Diskutiere diese Entscheidung im Forum ..</p> <p>Der Kläger des zugrunde liegenden Streitfalls beantragte im Juli 2009 die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Spielhalle (mit neun Spielautomaten und drei Internetplätzen) im Erdgeschoss eines Gebäudes, das bisher als Laden genutzt wurde. Der Standort der geplanten Spielhalle ist von einer bereits vorhandenen Spielhalle weniger als 100 m entfernt. Ca. 400 m beträgt der Abstand zu einem Schulzentrum. Das Landratsamt lehnte mit Bescheid vom 23. November 2010 den Bauantrag ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Keine Baugenehmigung für Spielhalle mit weniger als 100 m Abstand zu anderer Spielhalle</p> <p>Das Verwaltungsgericht Stuttgart führte aus, dass der Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Spielhalle das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil der Kläger sein Ziel - Betrieb einer Spielhalle - mit Hilfe der Klage nicht erreichen könne. Denn der Betrieb einer Spielhalle bedürfe nach dem am 29. November 2012 in Kraft getretenen baden-württembergischen Landesglücksspielgesetzes einer Erlaubnis und diese sei u.a. zu versagen, wenn Spielhallen nicht einen Abstand von mindestens 500 m untereinander hätten. Auch zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (Schulen u.ä., nicht jedoch Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin bestehe, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen, sei ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Der Standort der vom Kläger geplanten Spielhalle sei von einer</p>

Autor	Beitrag
	<p>anderen Spielhalle aber weniger als 100 m entfernt und der Abstand zu einem Schulzentrum betrage nur ca. 400 m. Das Landesglücksspielgesetz enthalte auch keine Übergangsregelung, die zugunsten des Klägers angewendet werden könnte.</p> <p>kapier ich nicht der antrag war doch 2009 and abstandregelungen kamen doch erst viel später</p> <p>Auch zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (Schulen u.ä., nicht jedoch Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin bestehe, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen, sei ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.</p> <p>hier was SEHR intresantes</p> <p>Grundschulen und Kindergärten sind egal da nicht für Jugendliche gedacht!!!!!!</p> <p>sehr sehr intressant -----</p> <p>neues aus baden,- w.</p> <p>Änderung im baden-württembergischen Landesglücksspielgesetz</p> <p>Dürfen Spielhallen beliebig gebaut werden, auch beispielsweise mehrere Spielhallen in naher Umgebung? Darum ging es im vorliegenden Fall, da eine Spielhalle zwar in Planung war, es aber mit der Umsetzung haperte. Der Grund dafür: das seit November 2012 gültige baden-württembergische Landesglücksspielgesetz. Demnach müssen jeweils 500 Meter Abstand zu anderen bereits bestehenden Spielhallen gewahrt werden. Auch zu Schulen muss ein solcher Abstand eingehalten werden. 500-Meter-Abstand nicht gegeben</p> <p>Der Kläger wollte eine Baugenehmigung für eine Spielhalle erhalten. Er hatte als Ausstattung der Halle neun Spielautomaten und drei Internetplätze im Erdgeschoss eines Gebäudes vorgesehen. Zuvor wurde das Erdgeschoss anderweitig genutzt. In weniger als 100 Metern Entfernung befindet sich jedoch schon wieder eine andere Spielhalle. Hinzu kommt, dass sich in ungefähr 400 Metern Entfernung ein Schulzentrum befindet. In beiden Fällen also liegen keine 500-Meter-Abstände vor, weswegen das Landratsamt den Bauantrag abgelehnt hatte. Erlaubnis kann versagt werden</p> <p>Das VG erklärte, dass hier kein Rechtsschutzbedürfnis für die Spielhalle bestehen kann, da der Kläger den Bau der Spielhalle auch durch Klagen vor Gericht nicht erreichen kann. Die rechtliche Lage in Baden-Württemberg ist hier entscheidend. Laut Landesglücksspielgesetz muss eine Erlaubnis eingeholt werden, um eine Spielhalle zu errichten. Fehlt der Mindestabstand von 500 Metern, kann die Erlaubnis versagt werden. Diese Regelung hat durchaus ihren Sinn: Kinder und Jugendliche sollen so vor den Gefahren der Spielsucht geschützt werden.</p> <p>Quelle:</p> <p>Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 28. Februar 2013</p>

Autor	Beitrag
	<p>http://www.rechtsanwalt.com/news/allgemein/vg-zu-baden-wuerttembergischem-landesglucksspielgesetz-17326/</p>
<p>barnie 09.06.2013 19:18</p>	<p>Es müste mal jemand gegen die Mindestabstandsregelung klagen, der Eigentümer einer Immobilie ist, die seit Langem als Spielhalle genutzt wird und die nun von der Mindestabstandsregelung betroffen ist. Selbst wenn das betreffende Gebäude aktuell an einen Spielhallenbetrieb vermietet ist und dieser Bestandsschutz für seinen Betrieb hat, dürfte sich durch die Abstandsregelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Wertminderung bei der Berechnung des Ertragswertes der Immobilie ergeben. Denn ein potentieller Käufer wird immer fragen, was denn passiert, wenn der jetzige Mieter die Räumlichkeiten mal aufgibt.</p> <p>Dann wird eine erneute Vermietung an einen Spielhallenbetreiber nicht möglich sein und in aller Regel zahlen andere Branchen bei Weitem nicht die Mieten, die ein Spielhallenbetreiber zahlt. Ein Wertgutachter, der die Immobilie zu bewerten hat, wird diesen Umstand immer negativ in seinem Gutachten berücksichtigen müssen.</p> <p>Die Mindestabstandsregelungen in den Landesspielhallengesetzen dürften wegen ihres die Nutzbarkeit einschränkenden Charakters zumindest Inhalts- und Schrankenbestimmungen gem. Art. 14 I 2 GG darstellen und es stellt sich die Frage, ob diese entschädigungslosen Eingriffe in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht zulässig sind.</p> <p>Meines Erachtens geht das so einfach nicht, zumal sich ja auch die Frage stellt, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben ist.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Zeus 09.06.2013 22:56</p>	<p data-bbox="352 143 389 174">Hi,</p> <p data-bbox="352 248 660 280">quote-----</p> <p data-bbox="352 282 600 313">Original von barnie</p> <p data-bbox="352 315 1477 584">Es müste mal jemand gegen die Mindestabstandsregelung klagen, der Eigentümer einer Immobilie ist, die seit Langem als Spielhalle genutzt wird und die nun von der Mindestabstandsregelung betroffen ist. Selbst wenn das betreffende Gebäude aktuell an einen Spielhallenbetrieb vermietet ist und dieser Bestandsschutz für seinen Betrieb hat, dürfte sich durch die Abstandsregelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Wertminderung bei der Berechnung des Ertragswertes der Immobilie ergeben. Denn ein potentieller Käufer wird immer fragen, was denn passiert, wenn der jetzige Mieter die Räumlichkeiten mal aufgibt.</p> <p data-bbox="352 618 1469 752">Dann wird eine erneute Vermietung an einen Spielhallenbetreiber nicht möglich sein und in aller Regel zahlen andere Branchen bei Weitem nicht die Mieten, die ein Spielhallenbetreiber zahlt. Ein Wertgutachter, der die Immobilie zu bewerten hat, wird diesen Umstand immer negativ in seinem Gutachten berücksichtigen müssen.</p> <p data-bbox="352 786 1453 954">Die Mindestabstandsregelungen in den Landesspielhallengesetzen dürften wegen ihres die Nutzbarkeit einschränkenden Charakters zumindest Inhalts- und Schrankenbestimmungen gem. Art. 14 I 2 GG darstellen und es stellt sich die Frage, ob diese entschädigungslosen Eingriffe in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht zulässig sind.</p> <p data-bbox="352 987 1433 1055">Meines Erachtens geht das so einfach nicht, zumal sich ja auch die Frage stellt, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben ist.</p> <p data-bbox="352 1066 635 1075">-----</p> <p data-bbox="352 1189 1522 1357">Das geht auch nicht so einfach... Wenn ein Gebäude baurechtlich die Nutzung als Spielhalle bzw. Vergnügungsstätte hat besteht auch Bestandsschutz. Die gewerberechtliche Erlaubnis zum betreiben der Spielhalle war bis jetzt nur von der persönlichen Geeignetheit des Antragstellers abhängig, vorausgesetzt, das die Örtlichkeit die baurechtliche Nutzung als Spielhalle inne hatte.</p> <p data-bbox="352 1391 1409 1422">Jetzt wird faktisch das Baurecht durch das Landesglückspielgesetz untergraben.</p> <p data-bbox="352 1458 1461 1559">Nun kann ich z. B. als Eigentümer einer Immobilie die baurechtlich seit ca. 20 Jahren die Nutzung als Spielhalle genehmigt hat, die Spielhalle nicht neu verpachten, weil vor 5 Jahren eine Kindertagesstätte oder ähnliches gebaut wurde?</p> <p data-bbox="352 1592 1497 1727">Hmm. Unabhängig davon, ob die Immobilie an Wert verliert, wer bezahlt dann die unumgängliche Nutzungsänderung der Immobilie, die fällig wird, da durch das Baurecht genehmigte, ursprüngliche Nutzung als Spielhalle durch das Gewerberecht und/oder das Landesglückspielgesetz nicht möglich ist?</p> <p data-bbox="352 1760 1497 1861">Und wie gesagt, es gibt baurechtlich einen Bestandschutz. Ob die Länder diesen einfach durch andere Gesetze aushebeln dürfen und können, werden wohl die Gerichte klären müssen</p> <p data-bbox="352 1895 1485 2029">Es sieht so aus, als ob die verantwortlichen für die Glückspielgesetze die tragweite der Auswirkungen der Gesetze nicht weiter in Betracht genommen haben... Nach dem Motto "Es müssen x % an Spielhallen dicht gemacht werden, also werden die Erlaubnisse erschwert oder nicht mehr erteilt.."</p> <p data-bbox="352 2063 1433 2130">Das existierende Baurecht wurde schlichtweg vergessen. Aber das ist ja nichts neues. Als Mittel gegen die Spielhallenflut wurde das Baurecht ja auch schlichtweg</p>

Autor	Beitrag
	<p>"vergessen"..</p> <p>Es wird noch lustig werden...</p> <p>grüße, Zeus</p>
<p>immo2012 09.06.2013 23:11</p>	<p>Meine Klage beim VG Freiburg bezieht sich auf reine Grundschule und "ungültige" Bauleitplanung aka Veränderungssperre</p> <p>die Gemeinde versucht nun durch meineserachtens Urkundenfälschung das Gemeindeprotokoll zu ändern damit die Veränderungssperre wieder gültig wird</p> <p>Naja das Gericht ist nun informiert und die werden das sicher genau überprüfen</p> <p>-----</p> <p>Meine andere Umnutzung ist bei dem STand das die unwirksame Veränderungssperre vom RP festgestellt worden ist</p> <p>Moral von der geschichte ist das Bauleitplanung nur gemacht werden sollte wenn die Gemeinde Ahnung von der geschichte hat</p> <p>Im Geiste rechne ich mir schon die Höhe des Schadensersatzes aus</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: